

Hinweise zur praktischen Prüfung

- Für alle Fahrmanöver gibt es einen **zweiten** Versuch.
- Alle Fahrmanöver müssen spätestens beim zweiten Versuch bestanden werden. Eine Bewertung erstes oder zweites Fahrmanöver ist nicht zulässig.
- Bei bis zu zwei Fahrmanövern kann der Prüfungsanwärter das jeweilige Fahrmanöver ohne Einfluss auf die Bewertung **einmal** selbständig abbrechen. Ansage durch den Prüfungsanwärter ist erforderlich.
- Beim „Person über Bord“-Manöver ist das Berühren der Boje als durchgefallen zu bewerten, auch beim ersten Versuch.
- Fahrprüfung „Fahren nach Kompasskurs“ (Pflicht bei B-Prüfung, freiwillig bei A-Prüfung)
 - Vorgabe der Kursrichtung durch den Prüfer (z.B. 180°) unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse.
 - Prüfungsanwärter nimmt unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse den vorgegebenen Kurs auf kürzestem Wege auf. Wenn der Kurs anliegt, meldet er „Kurs liegt an“.
 - Der vorgegebene Kurs wird bei ca. halber Fahrt gehalten, so dass der Prüfer erkennen kann, dass der Prüfungsanwärter das Fahrmanöver beherrscht.
 - Kurswechsel durch Vorgabe des Prüfers einer neuen Kursrichtung, die mindestens 45° vom bisherigen abweicht.
 - Prüfungsanwärter nimmt unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse den neu vorgegebenen Kurs auf kürzestem Wege auf. Wenn der Kurs anliegt, meldet er „Kurs liegt an“.
 - Der vorgegebene Kurs wird bei ca. halber Fahrt gehalten, so dass der Prüfer erkennen kann, dass der Prüfungsanwärter das Fahrmanöver beherrscht.
 - Prüfer gibt die Vorgabe zum Kurswechsel „Rückfahrt zum Ausgangsort“.
 - Prüfungsanwärter nimmt unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse den vorgegebenen Kurs auf kürzestem Wege auf. Wenn der Kurs anliegt, meldet er „Kurs liegt an bei°“. Der anzugebende Kurs ist vom Kompass abzulesen.
- Die Kreuzpeilung ist nicht Bestandteil der praktischen Fahrprüfung.
- Notizen sind nur auf der Rückseite des Protokollblattes zulässig.

Hinweise zur Prüfung Seemannschaft

(Auszug AV 511 – Teil 3)

Die Knoten sind korrekt zu stecken und hinsichtlich ihrer möglichen Funktion zu erläutern. Zum Bestehen sind 5 von 6 Punkten erforderlich.

Das Belegen ist korrekt auszuführen. Zum Bestehen sind 3 von 4 Punkten erforderlich.

Bei den Rettungswesten sind im Gesamteindruck ausreichende Kenntnisse dieses Themenbereiches nachzuweisen.

Hinweise zur Prüfung Motorenkunde

(Auszug AV 511 – Teil 3)

Die Motorenkunde wird als Einzelprüfung durchgeführt.

Die Richtzeit für diesen Prüfungsteil liegt bei 15 Minuten pro Prüfling.

Wenn beim eingesetzten Prüfungsmotor einzelne Baugruppen nicht zutreffen oder schwer /-unzugänglich sind, kann eine theoretische Erläuterung anstelle der praktischen Demonstration erfolgen. Im Gesamteindruck sind ausreichende Kenntnisse dieses Themenbereiches nachzuweisen.